

SATZUNG

der „VR-Stiftung für Bürger am Bayerischen Bodensee“ in 88131 Lindau (Bodensee)

PRÄAMBEL

Die „VR-Stiftung für Bürger am Bayerischen Bodensee“ ist ein Geschenk der Bayerische Bodenseebank – Raiffeisen eG – (nachfolgend auch Stifterin genannt) an die Bewohnerinnen und Bewohner des Landkreises Lindau (Bodensee).

Die „VR-Stiftung für Bürger am Bayerischen Bodensee“ soll den Gemeinschaftssinn, das Engagement und die Mitverantwortung der Bürgerinnen und Bürger der Region für die Region fördern und damit zu einer positiven Entwicklung beitragen.

Die Stiftung lädt dazu alle, die diesen Zweck fördern möchten, ein, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und so an der eigenverantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben im Landkreis Lindau (Bodensee) mitzuwirken.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1) Die Stiftung führt den Namen „VR-Stiftung für Bürger am Bayerischen Bodensee“.
- 2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lindau (Bodensee).

§ 2 Stiftungszweck

- 1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 - der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - der Jugend- und Altenhilfe,
 - von Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege,
 - des Sports,
 - der Religion,
 - der Kunst und Kultur sowie
 - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfezum Gemeinwohl der vorwiegend im Landkreis Lindau (Bodensee) lebenden oder aus dem Landkreis stammenden Bürgerinnen und Bürger.

- 2) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach § 3 fördern.
- 3) Die Stiftung verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch
 - die Vergabe von zweckgebundenen finanziellen Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften nach Maßgabe des § 58 AO, die sich den in Absatz 1 genannten Zwecken widmen;
 - eigene Projekte, z.B. Vortragsveranstaltungen, Ausstellungen und Konzerte;
 - die Vergabe von Stipendien, Preisen, Beihilfen oder ähnlichen Zuwendungen, mit denen u. a. beispielgebende Leistungen, die im Sinne des Stiftungszwecks erbracht wurden belohnt und zur Nachahmung empfohlen werden.
- 4) Die Förderung des Stiftungszwecks schließt die Verbreitung der Ergebnisse mit ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

§ 4 Vermögen der Stiftung

- 1) Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt 100.000 € in bar.
- 2) Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es ist gewinnbringend anzulegen. Die Art der Vermögensanlage kann verändert werden.
- 3) Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld- oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geldwerte umwandeln, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

- 4) Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen.
- 5) Zustiftungen sollen einen Wert von 10.000 € nicht unterschreiten. Bei Zustiftungen ab einem Wert von 50.000 € kann die Zustifterin bzw. der Zustifter einen konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, der im Rahmen des Satzungszwecks der Stiftung liegen muss. In diesem Fall ist die Zustiftung treuhänderisch als Sondervermögen unter Beachtung des von der Zustifterin bzw. dem Zustifter genannten Zwecks unter dem von ihm gewünschten Namen zu führen (unselbstständige Stiftung).
- 6) Ebenso kann die Stiftung Treuhandstiftungen entgegennehmen und verwalten, die neben den Stiftungszwecken in § 3 auch abweichende Stiftungszwecke verfolgen können.

§ 5 Stiftungsmittel

- 1) Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Grundstockvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Erfüllung des Stiftungszwecks zugewendet werden.
- 2) Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung für den Stiftungszweck bestimmt sind.
- 3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Grundstockvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

Die Stiftung hat folgende Organe:

- den Stiftungsvorstand,
- das Stiftungskuratorium und das Stifterforum.

§ 7 Stiftungsvorstand

- 1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei Personen; die Höchstzahl ist auf vier Personen begrenzt.
- 2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstands werden erstmals von der Stifterin und anschließend vom Stiftungskuratorium bestellt. Die Stiftungsvorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- 3) Ein bestelltes Mitglied des Stiftungsvorstandes kann aus wichtigem Grund durch das Stiftungskuratorium abberufen werden.
- 4) Scheidet ein bestelltes Mitglied des Stiftungsvorstandes vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellt das Stiftungskuratorium für die restliche Amtszeit ein anderes Stiftungsvorstandsmitglied. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds auf Ersuchen des Stiftungskuratoriums im Amt.
- 5) Das Stiftungskuratorium bestimmt die/den Vorsitzende/n des Stiftungsvorstandes und die / den stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die/der Stellvertreter/in vertritt die/den Vorsitzende/n in allen Angelegenheiten der Verhinderung.
- 6) Der Stiftungsvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstands

- 1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden durch die/den Vorsitzende/n nach Bedarf oder auf Antrag eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungskuratoriums schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden.
- 2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- 3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/s Vorsitzenden oder der/s stellvertretenden Vorsitzenden.
- 4) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung im schriftlichen Umlaufverfahren fassen. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 18 dieser Satzung. Die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt.
- 5) Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsvorstandes und über Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren wird eine Niederschrift angefertigt. Die Sitzungsniederschrift ist von der/vom Vorsitzenden bzw. von der/dem stellvertretenden

Vorsitzenden zu unterzeichnen, die Niederschrift über Beschlüsse im Umlaufverfahren ebenfalls. Die Niederschriften sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zur Kenntnis zu geben. Eine Ausfertigung der Niederschrift enthält jeweils die/der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums.

§ 9 Aufgaben des Stiftungsvorstandes / Vertretung

- 1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung einer gesetzlichen Vertretung. Die Mitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Soweit der Stiftungsvorstand aus zwei Mitgliedern besteht, vertreten beide die Stiftung gemeinsam.

Sollte der Stiftungsvorstand aus mehr als zwei Personen bestehen, so vertritt die Stiftung die/der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsvorstandes. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind von den Beschränkungen des Artikel 14 Abs. 1 Satz des bayerischen Stiftungsgesetzes befreit. Das Stiftungskuratorium kann im Einzelfall für ein bestimmtes Rechtsgeschäft den Mitgliedern des Stiftungsvorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

- 2) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere:

- Aufstellung des Haushaltsvoranschlags der Stiftung;
- die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen;
- die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie der Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen und – soweit erforderlich – die Aufstellung eines Jahresabschlusses;
- Vorlage von Vorschlägen zur Anlage des zur Verfügung stehenden Stiftungsvermögens sowie des Vermögens unselbstständiger Stiftungen;
- Verwaltung des Stiftungsvermögens und Durchführung der vorgegebenen Vorschläge gem. Beschluss des Stiftungskuratoriums.

Sollte der Stiftungsvorstand längerfristig handlungsunfähig sein oder in Eilfällen ist das Stiftungskuratorium berechtigt, einen Notvorstand zu bestellen. Die Bestellung eines Notvorstandes ist auf höchstens sechs Monate zu begrenzen.

- 3) Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ist der Bericht

über die Erfüllung eines Stiftungszwecks sowie die Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und ihr Vermögen zu fertigen.

- 4) Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- 5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Stiftungskuratorium

- 1) Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie werden von der Stifterin auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Stifterin bestimmt dabei jeweils ihre Vorstandsmitglieder und ein Mitglied ihres Aufsichtsrates als Mitglieder des Stiftungskuratoriums. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.
- 2) Mitglieder des Stiftungskuratoriums dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- 3) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die/der diesen in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Das Stiftungskuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Aufgaben des Stiftungskuratoriums

- 1) Das Stiftungskuratorium entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Es beschließt insbesondere über
 - die Haushaltsvoranschläge;
 - die Verwendung der Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen;
 - die vom Stiftungsvorstand vorgeschlagenen Anlagerichtlinien;
 - die Jahres- und Vermögensrechnung;
 - die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer anderen geeigneten Stelle im Sinne von § 9 Abs. 4
 - die Berufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes;
 - die Entlastung des Stiftungsvorstandes;

- die Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung und Aufhebung der Stiftung.
- 2) Die/der Vorsitzende des Stiftungskuratoriums vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

§ 12 Geschäftsgang des Stiftungskuratoriums

- 1) Das Stiftungskuratorium wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungskuratoriums oder der Stiftungsvorstand dies verlangt.
- 2) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keines Widerspruch erhebt.
- 3) Das Stiftungskuratorium trifft seine Entscheidungen mit Ausnahme des § 18 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierte Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 18 dieser Satzung.
- 5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungskuratoriums und Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

§ 13 Stifterforum

- 1) Mitglied des Stifterforums wird, wer der Stiftung mindestens 10.000,00 Euro zugestiftet hat.
- 2) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu Ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 5 sinngemäß.
- 3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem

Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 5 sinngemäß.

- 4) Wird ein Mitglied des Stifterforums zum Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungskuratoriums bestellt, ruht seine Mitgliedschaft im Stifterforum für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu dem anderen Organ.
- 5) Die Mitgliedschaft im Stifterforum erlischt 5 Jahre nach der letzten Zustiftung des Mitgliedes von mindestens 10.000,00 Euro an die Stiftung.

§ 14 Sitzungen des Stifterforums

- 1) Das Stifterforum tagt mindestens einmal im Jahr.
- 2) Die Sitzungen werden durch die/den jeweilige/n Vorsitzende/n des Stiftungsvorstandes einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

§ 15 Aufgaben des Stifterforums

- 1) Das Stifterforum dient der Meinungsbildung.
- 2) Sie ist zur Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Stiftungsvorstandes mit dem geprüften Jahresabschluss und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zuständig.
- 3) Sie kann Anregungen an den Stiftungsvorstand und das Stiftungskuratorium geben, insbesondere zu Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und zu Fragen der Mittelverwendung und der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 16 Ehrenamt und Höchstalter

- 1) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich.
- 2) Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschliessen der Stiftungsvorstand und das Stiftungskuratorium für das jeweils andere Stiftungsorgan.
- 3) Die Amtszeit von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und des Stiftungskuratoriums endet spätestens mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.

§ 17 Rechnungsjahr und Jahresabschluss

- 1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12.2009.

- 2) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.

§ 18 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- 2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder des Stiftungskuratoriums, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungskuratoriums. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung wirksam.

§ 19 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Lindau als Gebietskörperschaft mit der Auflage, das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschliesslich für die in §2 dieser genannten Zwecke zu verwenden, und das Vermögen weiter zu übertragen, sobald eine Genossenschaftsbank im Freistaat Bayern in der Folge eine gemeinnützige Stiftung errichtet, die ebenfalls die Stiftungszwecke aus §2 der Satzung erfüllen kann.

§ 20 Stiftungsaufsicht

- 1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Schwaben.
- 2) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Schwaben in Kraft.